



### Inhalt:

1. Änderung der Friedhofssatzung
1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- Stellplatz- und Ablösesatzung nebst Sprechzeiten zur Einsichtnahme

4. Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Zentralen Vergabestelle
5. Impressum

Stadt Wolmirstedt  
Der Bürgermeister

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Wolmirstedt sowie für die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose.

Der genaue Geltungsbereich ist in den anliegenden Karten sichtbar, welche Bestandteile der Satzung sind.

### § 2 Herstellungspflicht bzw. Gegenstand

- (1) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen. Die Flächen für notwendige Stellplätze können auch in Garagen angeordnet werden.
- (2) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so verlangt die Stadt Wolmirstedt, dass der zur Herstellung Verpflichtete (Bauherr) statt dessen an die Stadt Wolmirstedt einen Geldbetrag zahlt.
- (3) Bei der Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze unberücksichtigt.

### § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 2 BauO LSA sind Stellplätze in Sinne des § 48 Abs. 1 der Bauordnung LSA zu verlangen:
- (2) Bei Änderungen oder Änderungen der Nutzung baulicher Anlagen dürfen nur Stellplätze für den Mehrbedarf verlangt werden. Der Mehrbedarf errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Mindestbedarf der geänderten Anlage und dem Bedarf der Anlage vor der Änderung.
- (3) Die genaue Anzahl bemisst sich nach der Tabelle (Anlage 1). Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung
- (4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen vorzusehen. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.
- (5) Für bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen, deren Nutzungsart in der Tabelle nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Tabelle für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (6) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen und Einrichtungen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (7) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils bei einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (8) Soweit in der Tabelle Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheit des Vorhabens zu berücksichtigen.

### § 4 Nutzung der Stellplätze

- (1) Eine Zweckentfremdung der notwendigen Stellplätze ist nicht zulässig.
- (2) Die notwendigen Stellplätze müssen zu den Bedarfszeiten zur Verfügung stehen.

### § 5 Höhe des Ablösebetrages

- (1) Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in den Gemeindegebietsteilen

Zone I	Stadtkern	€ 2.840,00
Zone II	Stadtgebiet außerhalb der Zone I	€ 2.684,00
Zone III	Gebiete außerhalb der Zonen I und II sowie den Ortsteilen Mose, Elbeu, Farsleben und Glindenberg	€ 2.450,00

des Geltungsbereiches der Satzung je Einstellplatz festgesetzt.

Die Zonen I und II sind in der Anlage dargestellt.

### § 6 Fälligkeit

Die Höhe des Ablösebetrages wird nach § 4 und seine Fälligkeit in einem gesonderten Bescheid geregelt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung einschließlich der Karten liegt in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Wolmirstedt, den 17.12.2015

Stichnoth  
Bürgermeister



Die Anlagen und Pläne zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Wolmirstedt können ab dem 04.01.2016 während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, Raum 103, eingesehen werden.

### Zweckvereinbarung

zwischen

der Einheitsgemeinde Barleben,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Franz-Ulrich Keindorff

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,  
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister  
Herrn Thomas Schmette

der Einheitsgemeinde Niedere Börde,  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Erika Tholotowsky

der Stadt Wolmirstedt,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Martin Stichnoth

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband,  
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer  
Herrn Jörg Meseberg

### zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle

Gemäß den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Zweckvereinbarung getroffen.

### Präambel

Die Vertragspartner sind als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Für die Durchführung von Vergabeverfahren gibt es zwischenzeitlich umfangreiche Regelungen und eine genauso umfangreiche Rechtsprechung. Dadurch hat sich das Vergaberecht zu einer komplexen Rechtsmaterie entwickelt. Die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle im Wege des § 3 (2) GKG LSA soll es den Vertragspartnern ermöglichen, auch zukünftig rechtssichere Vergabeverfahren durchzuführen.

Die gemeinsame Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben durch die Zentrale Vergabestelle im Sinne des § 2 (3) GKG LSA resultiert aus der kommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner.

### § 1

#### Bildung einer gemeinsamen Vergabestelle

- (1) Die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die Einheitsgemeinde Niedere Börde sowie der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen der Stadt Wolmirstedt die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EG, VOL/A bzw. VOL/A-EG und VOF zur Besorgung.

- (2) Die Vertragspartner schaffen eine Organisationseinheit, die „Zentrale Vergabestelle“, die bis auf weiteres bei der Stadt Wolmirstedt eingebunden ist. Sie handelt dabei stets im Namen des Vertragspartners, in seinem Auftrage sowie auf seine Rechnung. Die Stadt Wolmirstedt stellt dafür geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung bereit.

- (3) Die Stadt Wolmirstedt wird die für die Zentrale Vergabestelle erforderlichen Fachkräfte vorhalten und sie umfassend schulen und fortbilden. Die Anzahl der einzusetzenden Personen ist letztendlich abhängig vom Umfang der durchzuführenden Vergaben. Zukünftig notwendig werdende Veränderungen sind im Rahmen einer Ausführungsvereinbarung zu regeln. Die Aufgabenwahrnehmung ist nicht an bestimmte Personen gebunden und gilt auch fort, wenn das Dienstverhältnis zu den bisherigen Bediensteten endet.

- (4) Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenanteile werden im Stellenplan der Stadt Wolmirstedt geführt.

- (5) Ansprechpartner für die Zentrale Vergabestelle ist die jeweilige mittelbewirtschaftende Stelle in deren Verantwortungsbereich Waren, Bau- und Dienstleistungen zu beschaffen sind.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Aufgabe der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle ist die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren nach VOB/A bzw. VOB/A-EG, VOL/A bzw. VOL/A-EG und VOF. In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem Vertragspartner und der Zentralen Vergabestelle auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt.

- (2) Zum Aufgabenumfang gehören insbesondere:

- a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabert
- b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nichtöffentlichen Vergabeverfahren/ Bieterauswahlprüfung
- c) bei Bedarf Unterstützung/ Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
- d) formale Prüfung der durch den Vertragspartner vorgelegten Ausschreibungsunterlagen
- e) Veröffentlichung der Ausschreibungen/Versand der Angebotsaufforderungen
- f) Vervielfältigung und Versand der Verdingungsunterlagen bei konventionellem Vergabeverfahren
- g) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- h) Sammlung und Aufbewahrung der eingehenden Angebote
- i) Durchführung der Submission/ Angebotseröffnung, Erstellung der Sitzungsniederschrift
- j) rechnerische und formale Prüfung der Angebote, ggf. ausgenommen Vergabeverfahren nach VOB/A bzw. VOB/A-EG, hier Prüfung durch beauftragtes Ingenieur-/Planungsbüro
- k) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- l) Dokumentation des Ausschreibungsverfahrens gem. §§ 20 VOB/A, VOB/A-EG, VOL/A, VOL/A-EG
- m) Bieterabsageschreiben
- n) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
- o) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung

- (3) Dem Vertragspartner obliegen weiterhin folgende Aufgaben:

- a) Abstimmung des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Zuschlags-/Binde- und Ausführungsfristen
- b) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen
- c) Erstellen der Leistungsbeschreibungen und -verzeichnisse
- d) Erteilung von fachlichen Auskünften an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
- e) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
- f) Erstellung des Vergabevorschlages
- g) Erstellung von hausinternen Vergaberechtsvorschriften (Dienststanweisung/Vergabeordnung)

- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die hausinternen Regelungen des Vertragspartners entsprechend Anwendung.

- (5) Die Durchführung der Vergaben erfolgt jeweils im Auftrag und im Namen des Vertragspartners, für den die Ausschreibung erledigt wird und auf seine Kosten.

- (6) Die Vertragspartner, für die die Ausschreibungen durchgeführt werden, setzen sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle zwecks Planung und Durchführung in Verbindung und stellen alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung.

### § 3

#### Kostenregelung

- (1) Die während eines Haushaltsjahres entstehenden Personal- und Sachkosten der Zentralen Vergabestelle werden von den Vertragspartnern anteilig wie folgt getragen:

- a) Als Grundbetrag überweisen die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide und die Einheitsgemeinde Niedere Börde die Erstattung der Mehraufwendungen entsprechend § 20 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher

### 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs.1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S.136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 06.12.2012 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt wird wie folgt geändert:

1. § 3 Aufgabenübertragung entfällt

2. § 6 Abs. 3c wird wie folgt geändert:

die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt Wolmirstedt und zugelassenen Dienstleistungserbringer,

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Ausnahmefällen werden das Ausheben und das Verfüllen durch die Mitarbeiter der Stadt Wolmirstedt ausgeführt.

4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Wolmirstedt führt Standsicherheitsprüfungen der Grabmale durch.

5. § 22 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Pflege der anonymen Urnengemeinschaftsanlagen obliegt allein der Stadt Wolmirstedt.

6. § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Auf Auftrag kann die Begrädnung der Grabstätte durch die Stadt Wolmirstedt erfolgen.

7. § 28 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Wolmirstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Wolmirstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8. § 30 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Ordnungsverfahren führt die Stadt Wolmirstedt durch.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Wolmirstedt, den 17.12.2015

Stichnoth  
Bürgermeister



### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Art. 2 §§ 13 und 13a des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S.58) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs.1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.03.2014 beschlossen.

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Ablauf der Frist kann die Stadt Wolmirstedt eigenständig tätig werden.

- § 7 Aufgabenübertragung entfällt

- § 8 Inkrafttreten wird § 7

#### § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Wolmirstedt, den 17.12.2015

Stichnoth  
Bürgermeister



### Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Wolmirstedt mit ihren Ortsteilen Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose

#### Präambel

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 und § 48 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005, (GVBl. LSA 2005, S. 769), geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569, 577), zuletzt geändert am 06.09.2013 (GVBl. LSA Nr. 25/2013 und i. V. m. den §§ 6 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 17.12.2015 die folgende örtliche Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze und den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze beschlossen.



Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA) an die Stadt Wolmirstedt. Der Anteil aller kommunalen Partner beträgt 80 %. Die übrigen 20 % übernimmt der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.

b) Die verbleibenden Kosten werden zu je 50 % nach den bearbeiteten Auftragsvolumina (Ausschreibungsergebnis) und der Anzahl der erteilten Vergabeaufträge pro Haushaltsjahr von den Vertragspartnern anteilig erstattet.

c) Ein entstehender Investitionsaufwand wird entsprechend Ziffer a) anteilig von den Vertragspartnern getragen.

d) Die einmaligen und laufenden Kosten für den Einsatz eines Vergabemanagementsystems haben die Vertragspartner direkt an den Systemanbieter zu zahlen.

(2) Die Abrechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes richtet sich nach den KGSt-Pauschalsätzen.

(3) Die Kosten werden von der Stadt Wolmirstedt im laufenden Kalenderjahr als halbjährige Vorauszahlungen erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im darauf folgenden Jahr spätestens bis 30. Juni.

(4) Nach dem ersten Jahr der Zweckvereinbarung erfolgt eine Evaluation.

#### § 4

##### Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter der Vertragspartner unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Zentrale Vergabestelle nicht selbst beantworten kann, sind der Zentralen Vergabestelle möglichst unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Vertragspartner benennt einen zuständigen Ansprechpartner für die jeweilige Kooperation.

#### § 5

##### Einsatz der e-Vergabe

(1) Die Änderung der EU-Richtlinie RL 2014/24/EU ist bis zum 18.04.2016 in nationales Recht umzusetzen. Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte ergeben sich somit neue Anforderungen. Die Vertragspartner haben ab 18.04.2016 einen unentgeltlichen elektronischen Zugang zu den Vergabeunterlagen via Internet anzubieten. Weiterhin ist ab dem 18.04.2018 die elektronische Angebotsabgabe das Regelverfahren, für zentrale Beschaffungsstellen gilt diese Regelung schon ab 18.04.2017.

(2) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf der Bieterseite. Der Einsatz dieses Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz. Seitens der Vertragspartner soll deswegen möglichst auf einen Einsatz der e-Vergabe hingewirkt werden.

#### § 6

##### Haftung

Die Zentrale Vergabestelle nimmt bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Vertragspartner wahr. Die Vertragspartner haften für Schäden Dritter und tragen ihnen selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Zentrale Vergabestelle fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

#### § 7

##### Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für zwei Jahre abgeschlossen.

#### § 8

##### Änderungen und Auflösung

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der o. a. Vertragspartner gekündigt werden. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### § 9

##### Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die o. a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

#### § 10

##### Schlussbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.02.2016 in Kraft.

Wolmirstedt, den 21.12.2015

Stichnoth  
Bürgermeister



Rogätz, den 21.12.2015

Schmette  
Verbandsgemeindegemeinschaft



Barleben, den 21.12.2015

Keindorff  
Bürgermeister



Groß Ammensleben, den 21.12.2015

Tholotowsky  
Bürgermeisterin



Wolmirstedt, den 21.12.2015

Meseberg  
Verbands geschäftsführer



Impressum:  
Herausgeber: Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:  
Bürgermeister Martin Stichnoth  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger  
Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Stadt Wolmirstedt